



Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zur Genehmi- gung des Bundesbeschlusses über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan

6. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	4
1.1.	Einleitung.....	4
1.2.	Inhalt der Vorlage.....	4
2.	Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept	5
2.1.	Vernehmlassungsverfahren	5
2.2.	Auswertungskonzept.....	5
3.	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1.	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.....	5
3.2.	Wichtigste Kritikpunkte der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.....	6
4.	Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen.....	7
4.1.	Positive Anmerkungen	7
4.2.	Negative Anmerkungen.....	7
4.3.	Inkraftsetzung/Umsetzung	10
4.4.	Verweise auf die Vorlagen zum Amtshilfeübereinkommen, MCAA und AIA-Gesetz	10
4.5.	Weitere Anliegen.....	10

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer

BGer	Bundesgericht
BVGER	Bundesverwaltungsgericht
CP	Centre Patronal
economie-suisse	Verband der Schweizer Unternehmen
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
FDP	FDP. Die Liberalen
Forum SRO	Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz
VAV	Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken
VSKB	Verband Schweizerischer Kantonalbanken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

1. Ausgangslage

1.1. Einleitung

Der Bundesrat hat am 8. Oktober 2014 Verhandlungsmandate zur Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) verabschiedet. Die Mandate betreffen die Verhandlung der Einführung des AIA gestützt auf den Standard für den AIA der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (AIA-Standard) mit der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten, aber auch mit anderen Ländern, die mit der Schweiz enge wirtschaftliche und politische Beziehungen unterhalten.

Am 19. November 2014 hat der Bundesrat im Hinblick auf die Einführung des AIA-Standards die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA*) unterzeichnet. Die Vereinbarung bezweckt die einheitliche Anwendung des AIA-Standards und beruht auf Artikel 6 des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen). Beide völkerrechtlichen Instrumente sowie das für die Umsetzung des MCAA erforderliche flankierende Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) wurden am 18. Dezember 2015 von der Bundesversammlung verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 9. April 2016 unbenutzt abgelaufen, sodass die Schweiz über die für die Einführung des AIA mit den Partnerstaaten notwendigen rechtlichen Grundlagen verfügt, ohne jedoch die Partnerstaaten zu bestimmen. Damit der AIA mit einem Partnerstaat eingeführt werden kann, muss er bilateral aktiviert werden.

Am 28. Januar 2016 hat die Schweiz eine gemeinsame Erklärung mit Japan unterzeichnet, welche die gegenseitige Anwendung des globalen AIA-Standards auf der Grundlage des MCAA vorsieht, sobald die gesetzlichen Grundlagen in beiden Ländern in Kraft sind.

Japan entspricht dem Profil der Staaten, mit denen der Bundesrat den AIA einführen will. Japan ist die drittgrösste Volkswirtschaft der Welt, Mitglied der G8 und der G20 und ein wichtiger politischer und wirtschaftlicher Partner der Schweiz. Des Weiteren genügt das japanische Recht den internationalen Anforderungen an die Vertraulichkeit in Steuersachen (Datenschutz und Einhaltung des Spezialitätsprinzips) und bietet seinen Steuerpflichtigen hinlängliche Regularisierungsmöglichkeiten. Fragen des Marktzutritts werden mit Japan im Rahmen des regelmässigen Finanzdialogs thematisiert, sodass die gemeinsame Erklärung keine spezifische Marktzutrittsklausel enthält. Damit erfüllt Japan die Kriterien, die der Bundesrat in den Verhandlungsmandaten vom 8. Oktober 2014 festgelegt hat. Die Einführung des AIA mit Japan ist für 2017 mit einem ersten Datenaustausch im Jahr 2018 vorgesehen.

Parallel zu dieser Vorlage liefen auch die Vernehmlassungen zur bilateralen Aktivierung des AIA mit Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Island, Norwegen, Kanada und der Republik Korea.

1.2. Inhalt der Vorlage

Die bilaterale Aktivierung des AIA mit einem Partnerstaat setzt voraus, dass die Staaten, mit denen die Schweiz den AIA einführen will, in eine Liste aufzunehmen sind, die beim Sekretariat des Koordinierungsgremiums des MCAA hinterlegt werden muss (Abschnitt 7 Abs. 1 Bst. f MCAA). Mit dem Bundesbeschluss über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Japan wird der Bundesrat ermächtigt, dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine entsprechende Mitteilung zu machen. Es wird ihm ebenfalls die Kompetenz erteilt, das Datum festzulegen, ab dem Informationen ausgetauscht werden. Der Bundesbeschluss wird der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

2. Vernehmlassungsverfahren und Auswertungskonzept

2.1. Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), zwölf politische Parteien, drei gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, zehn gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie 46 Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen haben sich 21 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH), die FDK, drei politische Parteien (FDP, SP, SVP), der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband, fünf gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, SBVg, SGB, SGV, SwissHoldings) sowie neun Vertreterinnen und Vertreter interessierter Kreise (BGer, BVGER, CP, Forum SRO, Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz, VAV, VSKB, VSPB, VSV) vernehmen lassen.

Drei Kantone (GE, SH, ZG) schlossen sich materiell der Stellungnahme der FDK an. Der VSKB verwies auf die Stellungnahme der SBVg, die sie vollumfänglich unterstützt. VAV und economiesuisse schlossen sich ebenfalls der Stellungnahme der SBVg an, haben aber zusätzlich individuell Stellung bezogen.

Von den Eingeladenen haben auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. keine Anmerkungen angebracht: Neun Kantone (AR, BE, FR, GL, NE, NW, SZ, TI, VD) sowie sechs weitere Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer (BGer, BVGER, Forum SRO, Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband).

2.2. Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgezeigt.

3. Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1. Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer begrüßen die Vorlage mehrheitlich.

Von den 26 Kantonen haben sich 21 vernehmen lassen. Folgende zwölf Kantone befürworten die Vorlage ausdrücklich: AG, AI, BL, BS, GE, LU, OW, SH, TG, UR, ZG und ZH. Ebenso wird die Vorlage von der FDK begrüsst. BE und NW führen aus, dass sie bereits zur Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens, des MCAA und des AIAG im zustimmenden Sinne Stellung genommen haben und daher auf eine erneute Stellungnahme verzichten. Die Kantone FR, NE, TI und VD haben keine Bemerkungen angebracht.

Von den drei politischen Parteien, die materiell Stellung genommen haben, stimmt die SP der Vorlage zu, ebenso die FDP, jedoch mit gewissen Vorbehalten. Die SVP lehnt die Vorlage ab, sofern die in ihrer Stellungnahme formulierten Bedingungen nicht erfüllt sind.

Von den fünf gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, die sich haben vernehmen lassen, stimmen zwei der Vorlage zu (SGB, SwissHoldings), zwei befürworten die Vorlage mit Vorbehalten (economiesuisse, SBVg) und einer lehnt die Vorlage ab (SGV).

Von den fünf interessierten Verbänden und Organisationen, die eine materielle Stellungnahme eingereicht haben, befürworten drei die Vorlage mit Vorbehalten (VAV, VSKB, VSPB), ein Verband äussert sich kritisch (CP) und einer lehnt die Vorlage ausdrücklich ab (VSV).

3.2. Wichtigste Kritikpunkte der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Von den Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmern werden insbesondere folgende grundsätzlichen Kritikpunkte vorgebracht:

- **Abstimmung der Einführung des AIA mit dem Vorgehen der Konkurrenzfinanzplätze (*Level Playing Field*):** Japan habe sich weder geäussert noch verpflichtet, mit konkurrierenden Finanzplätzen gleichwertige AIA-Abkommen abzuschliessen (economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB). Ebenso sei zum heutigen Zeitpunkt unklar, wie sich die wesentlichen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz in Bezug auf den AIA verhalten werden (CP, economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB, VSPB, VSV). Sollte die Schweiz voreilig Abkommen über den AIA abschliessen, riskiere sie einen Wettbewerbsnachteil, sofern diese Staaten nicht nachzögen (CP, SGV, VAV, VSPB). Bevor die Schweiz mit Japan den AIA in Kraft setze, müsse deshalb eine genügend hohe Sicherheit bestehen, dass Japan mit den wichtigsten Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz den AIA ebenfalls einführe (CP, economiesuisse, SVBg, VAV, VSKB, VSPB).
- **Vergangenheitsregularisierung:** Japan verfüge über kein spezielles Regularisierungsprogramm und sehe keine adäquate Selbstanzeigemöglichkeit ohne Straf- und Bussenfolgen vor. Dies stelle keine angemessene Lösung dar und stehe der Einführung des AIA entgegen (FDP, SVP, CP, economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB, VSPB, VSV). Aus Sicht des Finanzplatzes wäre es wünschenswert, wenn die Schweiz das Thema der Vergangenheitsregularisierung mit Japan nochmals aufnehmen könnte, um auf eine angemessene Lösung hinzuwirken (economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB, VSV).
- **Datenschutz und Spezialitätsprinzip:** Ob der Datenschutz und das Spezialitätsprinzip im Partnerstaat gewährleistet sind, lasse sich aufgrund der im erläuternden Bericht gelieferten Informationen nur unzureichend einschätzen (FDP, SVP, SGV). Es müsse daher geprüft werden, ob Japan einen standardkonformen Datenaustausch gewährleiste und die ausgetauschten Daten von hoher Qualität seien. Falls sich diese Punkte als nicht zutreffend herausstellen sollten, müsse die Schweiz den AIA mit Japan aussetzen (FDP, SVP). Die negative Beurteilung des Datenschutzes durch den EDÖB sei als Hinweis zu deuten, dass der Datenschutz in Japan den Anforderungen der Grundlagen für den AIA nicht genüge, weshalb es keinen Sinn mache, den AIA einzuführen und danach wieder auszusetzen (VSV).
- **Marktzutritt:** Der Marktzutritt bildet im Falle von Japan nicht Gegenstand der gemeinsamen Erklärung, sondern soll im Rahmen des regelmässig stattfindenden Finanzdialogs zwischen beiden Staaten thematisiert werden. Daraus könne geschlossen werden, dass keine Bereitschaft Japans bestehe, der Schweiz Erleichterungen oder Zugeständnisse bezüglich des Marktzugangs zu gewähren (VSV). Das Fehlen von konkreten Massnahmen zur Verbesserung des Marktzutritts stehe zudem in Widerspruch zu den Verhandlungsmandaten des Bundesrates (FDP, SVP, CP, economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB, VSPB). Die Einführung des AIA mit Japan stelle im Hinblick auf weitere Verhandlungen einen für die Schweiz ungünstigen Präzedenzfall dar und sei daher abzulehnen (CP, VSPB, VSV).

4. Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens im Einzelnen

4.1. Positive Anmerkungen

Die Kantone AI, BL, OW, TG und UR sind der Ansicht, dass die mit dem Bundesbeschluss vorgesehene bilaterale Aktivierung des AIA mit Japan der vom Bundesrat eingeschlagenen Strategie zur Erhaltung der Standortattraktivität und der internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes Schweiz entspreche. Die Kantone BS, FR, NW, SH und ZG betrachten die bilaterale Aktivierung des AIA mit Japan als konsequente Folge der Teilnahme der Schweiz am Amtshilfeübereinkommen sowie am MCAA.

Die SP und der SGB begrüßen den AIA mit Japan, weil die Schweiz dadurch mit einem weiteren wichtigen Staat der G8 und G20 die steuerliche Zusammenarbeit intensiviere. Dies stärke die Glaubwürdigkeit und Integrität des Schweizer Finanzplatzes im internationalen Verhältnis und verbessere die Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen.

Der VSV erachtet die Auswahl Japans als potentieller Partnerstaat als gerechtfertigt, da seit September 2009 ein bilaterales Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Japan bestehe und die Schweiz in Tokio mit einem Swiss Business Hub vertreten sei. Zudem existiere seit 2010 ein „Memorandum of Understanding“, welches die Förderung des politischen Dialogs zwischen beiden Ländern bezwecke. Als Mitglied der G8, der G20 sowie diverser internationaler Organisationen sei Japan zudem ein wichtiger politischer Partner für die Schweiz.

Gemäss economiesuisse, SBVg, VAV und VSKB kann das Marktpotential für Japan aus Sicht des Finanzplatzes bejaht werden.

SwissHoldings ist der Ansicht, dass die Schweiz den AIA mit den wichtigsten Wirtschaftspartnern, die über ein vertrauenswürdiges Rechts- und Justizsystem verfügen, möglichst zügig einführen sollte. Dabei seien jene Staaten zu bevorzugen, die über ein Doppelbesteuerungsabkommen und weitere Abkommen mit der Schweiz verfügen. Japan erfülle diese Voraussetzungen und sei zudem ein Rechtsstaat mit langer Tradition, weshalb SwissHoldings die Einführung des AIA mit diesem Partnerstaat unterstützt.

Die FDK und die Kantone GE, VD, ZG und ZH sowie der SGB teilen die Auffassung des Bundesrats, wonach zu Japan enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestünden und Japan über angemessene Regelungen und Praxis zur Regularisierung der Vergangenheit und über die erforderlichen Vertraulichkeits- und Datensicherheitsniveaus verfüge. Damit seien die in den Verhandlungsmandaten festgelegten Kriterien erfüllt.

4.2. Negative Anmerkungen

Kritische Anmerkungen zu Japan als Partnerstaat

CP macht geltend, dass Japan wichtige Grundsätze des Verhandlungsmandats des Bundesrates nicht oder nur teilweise erfülle, sodass das Genehmigungsverfahren in Bezug auf die bilaterale Aktivierung des AIA mit Japan zu sistieren sei.

SGV moniert, dass wichtige, mit dem Informationsaustausch zusammenhängende Aspekte wie Marktzugang, Kundenschutz und Datenqualität bei den Verhandlungen gänzlich ausgeschlossen worden seien. Zudem sei beim Abschluss von bilateralen AIA-Abkommen ein hohes Tempo angeschlagen worden, obwohl es dazu keinen Grund gebe. Dies habe zur Folge, dass sich Mängel in den Abkommen wiederholten und die weltweite Praxisentwicklung in diesem Bereich nicht berücksichtigt werden könne, was sich negativ auf die gesamte Schweizer Aussenwirtschaftspolitik auswirke. Es sei eine Fehlstrategie, möglichst schnell eine Vielzahl von AIA-Abkommen abzuschliessen, es dabei aber unterlassen würde, konkrete Gegenleistungen zu

Gunsten der Schweiz zu verlangen. Aus diesen Gründen sei die Einführung des AIA mit Japan abzulehnen.

CP und VSPB befürchten zudem, dass das AIA-Abkommen mit Japan einen für die Schweiz ungünstigen Präzedenzfall schaffe, der künftige Einzelverträge prägen könne.

Abstimmung der Einführung des AIA mit dem Vorgehen der Konkurrenzfinanzplätze (*Level Playing Field*)

CP, *economiesuisse*, SBVg, VAV, VSKB und VSV weisen darauf hin, dass sich Japan weder geäußert noch verpflichtet habe, mit konkurrierenden Finanzplätzen gleichwertige AIA-Abkommen abzuschliessen. Nach Ansicht von CP, *economiesuisse*, SBVg, VAV, VSKB, VSPB und VSV sei zum heutigen Zeitpunkt ebenso unklar, wie sich die wesentlichen Konkurrenzfinanzplätze der Schweiz in Bezug auf den AIA verhalten werden. VAV ist der Ansicht, dass die Schweiz, sollte sie diesbezüglich voreilig handeln, einen Wettbewerbsnachteil riskiere, sofern ihre Konkurrenzfinanzplätze nicht nachzögen. CP und VAV verlangen, dass bevor die Schweiz den AIA mit Japan in Kraft setze, eine genügend hohe Sicherheit bestehen müsse, dass Japan mit den wichtigsten Konkurrenzfinanzplätzen der Schweiz den AIA ebenfalls einführe. CP, *economiesuisse*, SBVg, VAV, VSKB und VSPB empfehlen dem Bundesrat deshalb, mit einer Inkraftsetzung zuzuwarten, da ein *Level Playing Field* nur so effektiv sichergestellt werden könne.

Aus der Sicht des VSPB gebe es keinen Grund, den AIA mit Japan vorschnell zu aktivieren. Der VSPB sei sich bewusst, dass Konkurrenzfinanzplätze die Aktivierung des AIA mit einem Partnerstaat oft nicht dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten hätten und sie die Entscheidung, den AIA mit einem Partnerstaat einzuführen, dementsprechend spät und schnell treffen könnten. Es sei deshalb schwer abzuschätzen, welche Staaten bis zum Inkrafttreten des AIA zwischen der Schweiz und Japan, den AIA mit Japan ebenfalls einführen. Dass die Schweiz den Prozess früher anfangen müsse als ihre Konkurrenzfinanzplätze, heisse aber nicht, dass sie ihn auch früher abschliessen müsse.

VAV und VSPB schlagen vor, es sei eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, wonach das Inkrafttreten des AIA mit einem Partnerstaat davon abhängig gemacht werden solle, dass wichtige Konkurrenzfinanzplätze wie London, New York, Hong Kong oder Singapur ebenfalls den AIA mit dem entsprechenden Partnerstaat abschliessen. Somit könne nach Ansicht der VAV eine erhöhte Verbindlichkeit des *Level Playing Fields* sichergestellt werden.

Vergangenheitsregularisierung

FDP, SVP, CP, *economiesuisse*, SBVg, VAV, VSKB, VSPB und VSV halten fest, dass Japan über kein spezielles Regularisierungsprogramm verfüge. Zwar sehe das geltende japanische Steuerrecht die Möglichkeit vor, nicht deklarierte Einkommen und Vermögenswerte nachträglich offenzulegen, doch würden Bussen erhoben und eine Strafverfolgung sei nicht ausgeschlossen. Dies stelle kein angemessenes Verfahren zur Vergangenheitsregularisierung dar und stehe der Einführung des AIA mit Japan somit entgegen.

Sollte bis zur Verabschiedung der Botschaft kein angemessenes Offenlegungsprogramm zur Verfügung stehen, lehnt die SVP die Aktivierung des AIA mit Japan ab.

economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB und VSV würden es begrüßen, wenn die Schweiz nochmals Gespräche zur Thematik der Vergangenheitsregularisierung mit Japan aufnehmen würde, um so auf eine angemessene Lösung hinwirken zu können.

economiesuisse, SBVg, VAV, VSKB und VSPB wünschen im Zusammenhang mit der Regularisierungsmöglichkeit für Steuerpflichtige eine Zusicherung Japans, wonach Banken und deren Bankmitarbeiter, welche Bankkunden bei einer Regularisierung unterstützen, nicht kriminalisiert werden.

Datenschutz und Spezialitätsprinzip

Ob der Datenschutz und das Spezialitätsprinzip im Partnerstaat gewährleistet seien, lasse sich nach Auffassung von FDP, SVP und SGV aufgrund der im erläuternden Bericht gelieferten Informationen nur unzureichend einschätzen. Es müsse daher geprüft werden, ob Japan einen standardkonformen Datenaustausch gewährleiste und die ausgetauschten Daten von hoher Qualität seien. Die SVP verweist in diesem Zusammenhang auf das Rechtsgutachten von Prof. Matteotti¹, wonach der AIA gegen die Verfassung verstosse, wenn die Partnerstaaten die datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllten. Die im Gutachten Matteotti erläuterten verfassungsrechtlichen Grundsätze seien zwingend einzuhalten. Falls Japan diesen datenschutzrechtlichen Mindeststandards nicht nachleben sollte, müsse die Schweiz den AIA mit Japan unverzüglich aussetzen.

Der VSV weist darauf hin, dass die Einführung des AIA nur mit Staaten erfolgen dürfe, welche die Gewähr für die Einhaltung des vom *Common Reporting Standard* geforderten Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips böten. Der EDÖB habe die japanische Datenschutzgesetzgebung für das Bearbeiten von Daten natürlicher Personen als ungenügend eingestuft. Dies rechtfertige die Ablehnung des AIA mit Japan.

Marktzutritt

Die FDP bedauert, dass in Bezug auf den Marktzutritt für Finanzdienstleister keine handfesten Verhandlungsergebnisse mit Japan vorgelegt werden können, und fordert grösstmögliche Anstrengungen, damit parallel zur Einführung des AIA der Marktzutritt für Finanzdienstleister verbessert werde. Die Aufnahme von Gesprächen über einen Marktzugang sei eine Mindestanforderung für den Abschluss eines AIA-Abkommens.

economiesuisse, SBVg, SGV, VAV und VSKB halten fest, dass keine konkrete Bereitschaft Japans ersichtlich sei, schweizerischen Finanzdienstleistern Erleichterungen oder Garantien beim Marktzugang zu gewähren.

Für den VAV ist es wichtig, die Diskussionen zur Verbesserung des Marktzutritts voranzutreiben, da dieser für das exportorientierte Private Banking von zentraler Bedeutung sei, wenn sie ihre Dienstleistungen weiterhin von der Schweiz aus anbieten möchten.

Nach Auffassung des CP sei die Einführung des AIA mit Japan zu sistieren, weil die gemeinsame Erklärung keine spezifische Bestimmung über den Marktzutritt enthalte. Die Schweiz habe keine konkrete Gegenleistung von Japan erhalten, obwohl die Verbesserung des Marktzutritts zwingend Bestandteil der Verhandlungen zum AIA hätten sein müssen. Die Schweiz habe sich stattdessen nur mit vagen Zusicherungen begnügt, was nicht zufriedenstellend sei.

Auch wenn in Japan ansässige Personen nur einen unbedeutenden Teil der Kundschaft von Schweizer Banken ausmachen, erachten CP und VSPB den Verzicht auf einen verbesserten Zutritt zum japanischen Finanzdienstleistungsmarkt im Hinblick auf Verhandlungen mit jenen Ländern, in denen viele Kunden ansässig seien, als schlechten Präzedenzfall.

Der VSV weist darauf hin, dass der japanische Finanzmarkt – besonders, aber nicht nur im Privatkundengeschäft – sehr stark gegen ausländische Anbieter abgeschottet sei. Das grenzüberschreitende Anwerben und Betreuen von Privatkunden nach Japan sei strikt untersagt. Der Umstand, dass der Marktzutritt im Rahmen der AIA-Verhandlungen nicht thematisiert worden

¹ Kurzgutachten von Prof. Dr. René Matteotti, Zürich, vom 13. August 2015 im Auftrag des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen zur Verfassungskonformität des automatischen Informationsaustauschs.

sei, lasse den Schluss zu, dass seitens von Japan keine Bereitschaft bestehe, der Schweiz Erleichterungen oder Zugeständnisse in Sachen Marktzugang zu gewähren. Aus diesem Grund erachtet es der VSV als angezeigt, die Genehmigung der Vereinbarung über die Einführung des AIA mit Japan einstweilen auszusetzen. Der Bundesrat wird ersucht, dass SIF mit der Wiederaufnahme der Gespräche zu beauftragen und in dieser Frage mit Nachdruck auf Verbesserungen an der abgegebenen Erklärung hinzuarbeiten. Die Verschiebung dieser Diskussionen auf einen Zeitpunkt nach der Einführung des AIA schwäche die Position der Schweiz erheblich.

CP, SGV und VSV fordern daher, die Vereinbarung über die Einführung des AIA sei solange zu sistieren, bis sich Japan zu einer Marktöffnung für Finanzdienstleistungen bekenne.

4.3. Inkraftsetzung/Umsetzung

SwissHoldings und VAV begrüssen eine zügige Einführung des AIA mit Japan.

economiesuisse, SBVg und VSKB betonen, dass es für den Bankenplatz sehr wichtig sei, dass das AIA-Abkommen jeweils auf den 1. Januar eines Jahres in Kraft trete bzw. die Datenerhebung ab dem 1. Januar erfolge. Eine unterjährige Einführung und/oder Datenerhebung bzw. Meldung sei abzulehnen, da dies bei den Banken zu einem erheblichen Zusatzaufwand führen würde.

4.4. Verweise auf die Vorlagen zum Amtshilfeübereinkommen, MCAA und AIA-Gesetz

Die Kantone AI, BL, OW, NW, TG und TI sowie die SVP und Forum SRO verweisen auf ihre in der Stellungnahme zum MCAA und AIAG formulierten Anträge.²

Der Kanton FR bedauert, dass die in der Stellungnahme der FDK formulierten Anträge in der definitiven Fassung des AIAG nicht hätten berücksichtigt werden können.

4.5. Weitere Anliegen

Reziprozität und Spezialitätsprinzip

Die Kantone BL, OW, TG und TI betonen, dass die Reziprozität und das Spezialitätsprinzip bei der Aktivierung des AIA mit Japan strikte eingehalten werden müssen.

Verhandlungen mit zukünftigen Partnerstaaten

economiesuisse, SBVg, VAV und VSKB fordern, dass bei der Priorisierung der Partnerstaaten folgende Kriterien gebührend beachtet werden: (i) Eine adäquate Positionierung der Schweiz mit Blick auf Konkurrenzfinanzplätze, (ii) eine akzeptable Möglichkeit zur Regularisierung der Vergangenheit für Bankkunden und (iii) das Marktpotential des Landes im grenzüberschreitenden Geschäft.

Die FDP ist der Ansicht, dass bei der Auswahl der Staaten das Vorhandensein von angemessenen Regularisierungsmöglichkeiten, die Gewährleistung des Datenschutzes und des Spezialitätsprinzips sowie das Bestehen eines *Level Playing Field* in Bezug auf einen reziproken standardkonformen Datenaustausch zwingend zu berücksichtigen seien. Zudem stelle die Aufnahme von Gesprächen über einen Marktzugang vor Abschluss eines AIA-Abkommens bei für den Schweizer Finanzplatz wichtigen Standorten eine Mindestanforderung dar.

² Der Ergebnisbericht mit den detaillierten Ausführungen ist abrufbar unter: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2015 > Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich

Die SVP verlangt unter Hinweis auf das Rechtsgutachten von Prof. Metteotti, dass bei der Aktivierung des AIA mit künftigen Partnerstaaten zwingend sicherzustellen sei, dass diese insgesamt faire Regularisierungslösungen zur Verfügung stellen und den verfassungsmässigen Mindeststandard an den Datenschutz erfüllen müssen. Sofern dies nicht der Fall sei, dürfe mit diesen Staaten der AIA nicht aktiviert werden, andernfalls gegen die Schweizer Verfassung verstossen werde. Ferner sei im Hinblick auf weitere Verhandlungen mit möglichen Partnerstaaten künftig zwingend zu klären, ob und mit welchen Staaten ein Partnerstaat den AIA einzuführen gedenke.

AIA und Vergangenheitsregularisierung im Inland

Die SP ist der Meinung, dass eine konsequente Weissgeldstrategie den AIA nicht nur mit anderen Staaten vorsehen sollte, sondern auch im Inland.

Erlassform

CP kritisiert, dass die Genehmigung von AIA-Abkommen mit Partnerstaaten in Zukunft über einen einfachen Bundesbeschluss erfolgen solle und damit nicht dem fakultativen Referendum unterstehe. Die AIA-Abkommen seien gleich wichtig wie die Revision von Doppelbesteuerungsabkommen und deshalb ebenso wie diese dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Nach Ansicht von CP sei das Argument des langen Gesetzgebungsverfahrens in der Schweiz kein hinreichender Grund, um die ordentlichen Verfahren abzukürzen.

Finanzielle Auswirkungen

FDK und SH geben zu bedenken, dass sich durch die Umsetzung des AIA für die Kantone ein erhöhter Aufwand ergeben werde. Hinzu kämen die Aufwände für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III und des spontanen Informationsaustauschs über Steuerrulings. Umso wichtiger sei es daher, wenn bei der angekündigten Reform der Paarbesteuerung, der laufenden Quellensteuerreform und bei der Energiestrategie 2050 (Verzicht auf jegliche steuerliche Massnahmen) den Kantonen nicht weitere finanzielle Lasten aufgebürdet würden.